

## SATZUNG

### der Stadt Glücksburg (Ostsee) über die Erhaltung baulicher Anlagen

Aufgrund von § 172 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 4 der Gemeindeordnung (GO) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 06.03.1990 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfaßt das Gebiet der Stadt Glücksburg, das in dem als Anlage beigefügten Plan schwarz umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2

##### Erhaltungsgründe

Durch die Satzung wird ein Gebiet bezeichnet, in dem

1. zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart das Gebiet aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB),
2. zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB)

der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung bedürfen. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bedarf auch die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

#### § 3

##### Genehmigungsvorbehalte

Die Genehmigung zum Abbruch, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung der baulichen Anlage darf nur versagt werden,

1. wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist,
2. wenn die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll.

Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte Anlage beeinträchtigt wird.

Die Genehmigung wird durch die Stadt erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt erteilt.

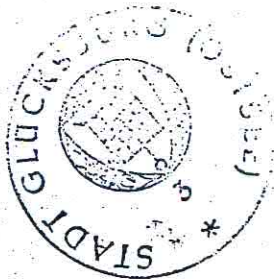
§ 4  
Ordnungswidrigkeiten

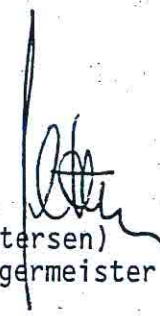
Nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage ohne Genehmigung abbricht oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 5  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Glücksburg, den 16.03.1990



  
(Petersen)  
Bürgermeister

# STADT GLÜCKSBURG OSTSEE

## ERHALTUNGSSATZUNG

- GEBIETSGRENZEN
- RAHMENPLANGEBIET
- ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH  
ERHALTUNGSSATZUNG

ARCHITECTEN CONTOR  
FERDINAND + EHLERS

ARCHITECTEN BDA - STADTPLANER DR. BURKHA ZWITZERER GABRIEL / 68001 FAK 3501

**AC**

